

nur den veränderten Verhältnissen gemäß gewandelt. Der Zeitpunkt, in dem sie umgestaltet wurde, war zwar in allgemeinpolitischer, sozialpolitischer und währungspolitischer Hinsicht außergewöhnlich, jedoch erforderte die Lage der Industrie dringende und einschneidende Maßnahmen. In der Zwischenzeit sind nicht nur die allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse weit stetiger geworden, auch die Kaliindustrie hat den erforderlichen Bereinigungsprozeß durchgeführt, und in ihrer allgemeinen Lage wie in der ihrer Unternehmungen und Betriebe ist eine verhältnismäßige Beruhigung eingetreten, deshalb kann nunmehr die Wirksamkeit der unter den ungünstigen Bedingungen der Jahre 1919 bis 1921 geschaffenen Organisation geprüft werden. Da sie zum Teil das Ergebnis politischer Bestrebungen dieser Zeit ist, besitzt sie zugleich allgemeinpolitische Bedeutung, um so mehr ist hervorzuheben, daß hier ohne politische Absichten lediglich die wirtschaftliche Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen festgestellt werden soll.

Die Tätigkeit der Selbstverwaltungsorganisation der Kaliindustrie konnte sich auf folgende Gebiete erstrecken:

auf die Gestaltung der Betriebsverhältnisse,

auf die damit zusammenhängende Lage der in der Industrie Tätigen,

auf die Finanzierung der Industrie,

auf ihre Absatzpolitik und die damit engst verknüpfte Preisgestaltung.

Für die Umgestaltung der Betriebe und die Regelung der Fragen, die sich hieraus auf die Lage der in der Industrie Tätigen ergeben, war durch gesetzliche Bestimmungen eine besondere Grundlage geschaffen und die Aufgabe auf die verschiedenen Kalistellen verteilt. Der Erfolg ist bei der Darstellung der Betriebsverhältnisse der Industrie bereits nachgewiesen worden¹⁾. Mit der Neuordnung der Industrie haben sich diese Aufgaben auf ein sehr geringes Maß vermindert, damit ist eine Vereinfachung der Organisation in die Nähe gerückt. Dagegen ist für die Finanzierung der Industrie wie die Gestaltung ihres Absatzes, wenn von der Preisfestsetzung zunächst abgesehen wird, die Gesamtorganisation der Kaliindustrie verhältnismäßig bedeutungslos gewesen. Der Abschluß der Auslandsanleihe und die Bindung des Absatzes durch die Abmachungen mit der französischen Kalindustrie sind als Maßnahmen des Kalisyndikats oder der Kaliunternehmungen betrachtet und durchgeführt worden, sie wurden dem Reichskalirat lediglich berichtend mitgeteilt. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei der Festsetzung der Kalipreise. Bereits früher wurde ausgeführt, daß nach den Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 der Reichskalirat die Verkaufspreise für inländische Abnehmer auf den mit Gründen versehenen Vorschlag des Kalisyndikats festsetzt. Dem Reichswirtschaftsminister, der im Auftrage des Reichs die Oberaufsicht über die Kaliwirtschaft wahrzunehmen hat, wurde das Recht übertragen, Beschlüsse des Reichskalirats in der Preisfrage zu

¹⁾ Vgl. S. 14 ff.